

15. 03. 91

In - U

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 23. Dezember 1988
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich über die gegenseitige Hilfeleistung
bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen**

A. Zielsetzung

Die schon bisher zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich geübte Praxis der gegenseitigen Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen soll durch die getroffene bilaterale Vereinbarung auf eine rechtliche Grundlage gestellt werden. Inhaltlich im wesentlichen gleichlautende Abkommen wurden mit Frankreich am 3. Februar 1977, Luxemburg am 2. März 1978, Belgien am 6. November 1980, der Schweiz am 28. November 1984 und Dänemark am 16. Mai 1985 unterzeichnet und sind zwischenzeitlich in Kraft getreten.

Die Hilfeleistungsabkommen mit den Niederlanden und der Sowjetunion wurden am 7. Juni 1988 und 16. Oktober 1990 unterzeichnet.

B. Lösung

Das am 23. Dezember 1988 unterzeichnete Abkommen trifft die erforderlichen Regelungen. Es soll die bestehende ständige und enge Zusammenarbeit zur Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, insbesondere durch Festlegung von Ansprechstellen, Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs von Personen und Sachen, Regelung von Schadensersatz und Haftung, prinzipiellen Verzicht auf Kostenerstattung sowie durch Verstärkung des wissenschaftlich-technischen Informationsaustausches fördern.

Fristablauf: 26. 04. 91

Mit dem vorgelegten Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erhalten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Vereinbarung liegt das Prinzip des gegenseitigen Verzichts auf Kostenerstattung bei Hilfeleistungen im humanitären Bereich zugrunde.

Diese Regelung läßt erwarten, daß sich die Aufwendungen beider Vertragsparteien für wechselseitig gewährte Hilfe über einen längeren Zeitraum gesehen ausgleichen.

15. 03. 91

In – U

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 23. Dezember 1988
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich über die gegenseitige Hilfeleistung
bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (115) – 216 00 – Zi 28/91

Bonn, den 15. März 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. Dezember 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen

mit Begründung und Vorblatt.

Der Wortlaut des Abkommens in deutscher Sprache sowie die Denkschrift hierzu sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Kohl

Fristablauf: 26. 04. 91

Entwurf
Gesetz
zu dem Abkommen vom 23. Dezember 1988
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen
oder schweren Unglücksfällen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Salzburg am 23. Dezember 1988 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Aufwendungen, die auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland bei Hilfeleistungen in Österreich entstehen, trägt nach Maßgabe der Aufteilung der Zuständigkeiten nach Absatz 2

1. der Bund, soweit der Bundesminister des Innern Hilfe zugesagt hat,
2. das jeweilige Land, soweit der Innenminister des Landes Hilfe zugesagt hat; landesrechtliche Bestimmun-

gen über die Kostentragung innerhalb des Landes bleiben unberührt.

(2) Zuständig für Hilfeleistungen im grenznahen Gebiet der Republik Österreich ist das jeweilig angrenzende Land, im übrigen der Bund.

(3) Absatz 1 gilt für Artikel 3 Abs. 2 des Abkommens entsprechend.

(4) Bei Aufwendungen, die auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland in den Fällen des Artikels 10 Abs. 3 entstehen, richtet sich die Kostenträgerschaft danach, ob die jeweilige Hilfsmaßnahme in den Aufgabenbereich des Bundes oder der Länder fällt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 19 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zuständigkeit der Länder für Katastrophenschutz wird dadurch nicht verändert.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da das Gesetz in Verbindung mit dem Abkommen auch das Verwaltungsvorgehen von Landesbehörden regelt.

Zu Artikel 2

Dem humanitären Geist des Abkommens entsprechend, gehen beide Vertragsstaaten hinsichtlich der Kostenersatzung grundsätzlich von einem wechselseitigen Kostenverzicht aus.

Der Bund trägt alle Kosten in den Fällen, in denen er nach dem Abkommen unmittelbar um Hilfe ersucht wird oder in denen die Grenzländer an sie gerichtete Hilfeersuchen an den Bund weiterleiten, weil das Ausmaß der Katastrophe Hilfeleistungen in einem Umfang erfordert, der den üblichen Rahmen der Nachbarschaftshilfe im Bereich der Grenzländer und -kommunen überschreitet.

Die auf seiten der Bundesrepublik Deutschland für Hilfsmaßnahmen in Österreich entstehenden Kosten sind von den Grenzländern zu tragen, wenn diese nach Artikel 3 des Abkommens das Hilfeersuchen entgegengenommen und Hilfe zugesagt haben.

Dieser Regelung liegt der Gedanke zugrunde, daß Grenzländer und -kommunen schon seit jeher über die Grenze

hinweg Hilfe geleistet und Hilfe empfangen und die dazu erforderlichen Entscheidungen ohne Einschaltung des Bundes getroffen haben.

Diese herkömmliche Übung entspricht der Notwendigkeit, daß auch im grenznahen Bereich Nachbarschaftshilfe in Katastrophenfällen schnell und ohne lange Entscheidungswege geleistet werden muß, damit sie wirksam greifen kann.

Da die Hilfeleistungen im grenznahen Bereich auf der Grundlage der Gegenseitigkeit geleistet werden, sind auch in der Vergangenheit in aller Regel die entstandenen Kosten weder von deutscher noch von österreichischer Seite dem jeweils Hilfeersuchenden in Rechnung gestellt worden. Die Entscheidung über die Hilfeleistung und über den Kostenverzicht lag also auch bisher schon in einer Hand.

Artikel 2 Abs. 3 bedeutet, daß in den Fällen, in denen bei Hilfeleistungen der österreichischen Seite in der Bundesrepublik Deutschland Aufwendungen nach dem Abkommen entstehen, diese gemäß Artikel 104a Abs. 1 des Grundgesetzes in der Regel von den Ländern zu tragen sind.

In landesinterne Kostenregelungen wird durch das Abkommen nicht eingegriffen.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 19 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Österreich –

überzeugt von der Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten mit dem Ziel, die gegenseitige Hilfe bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen zu erleichtern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand

(1) Dieses Abkommen regelt die Rahmenbedingungen für freiwillige Hilfeleistungen bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen im anderen Vertragsstaat auf dessen Ersuchen hin, insbesondere für Einsätze von Mannschaften und Material.

(2) Hilfeleistungen im Rahmen der herkömmlichen grenzüberschreitenden Nachbarschaftshilfe bleiben unberührt.

Artikel 2

Definitionen

Im Sinne dieses Abkommens bedeuten die Begriffe:

„Einsatzstaat“

derjenige Vertragsstaat, dessen zuständige Behörden um Hilfeleistung, insbesondere um Entsendung von Hilfsmannschaften oder -material aus dem anderen, ersuchen;

„Entsendestaat“

derjenige Vertragsstaat, dessen zuständige Behörden einem Ersuchen des anderen um Hilfeleistung, insbesondere um Entsendung von Hilfsmannschaften oder -material, stattgeben;

„Ausrüstungsgegenstände“

das Material, die Fahrzeuge, die Güter für den Eigenbedarf (Betriebsgüter) und die persönliche Ausstattung der Hilfsmannschaften;

„Hilfsgüter“

die zusätzlichen Ausstattungen und Waren, die zur Abgabe an die betroffene Bevölkerung bestimmt sind.

Artikel 3

Zuständigkeiten

(1) Die für die Stellung und die Entgegennahme von Hilfeersuchen zuständigen Behörden sind:

- auf der Seite der Bundesrepublik Deutschland: der Bundesminister des Innern und die Innenminister der Grenzländer;
- auf der Seite der Republik Österreich: der Bundesminister für Inneres und die Landesregierungen der Grenzländer.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden können nachgeordnete Behörden bezeichnen, die zur Stellung oder zur Entgegennahme von Hilfeersuchen befugt sind.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Behörden der beiden Vertragsstaaten sind ermächtigt, bei der Durchführung dieses Abkommens unmittelbar miteinander in Verbindung zu treten.

(4) Die beiden Vertragsstaaten geben einander die Adressen und Fernmeldeverbindungen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Behörden bekannt.

Artikel 4

Vorgängige Absprache

Art und Umfang der Hilfeleistung werden von Fall zu Fall im Einvernehmen zwischen den in Artikel 3 genannten Behörden abgesprochen, ohne auf Einzelheiten der Durchführung eingehen zu müssen.

Artikel 5

Einsatzarten

(1) Die Hilfe wird durch solche Hilfsmannschaften geleistet, die insbesondere in der Bekämpfung von Bränden, von nuklearen und chemischen Gefahren und in Sanitätshilfe, Rettung, Bergung oder behelfsmäßigen Instandsetzung ausgebildet sind und die über das für diese Aufgaben erforderliche Material und Spezialgerät verfügen; falls erforderlich, kann die Hilfe auf jede andere Weise erbracht werden.

(2) Die Hilfsmannschaften können auf dem Land-, Luft- oder Wasserweg entsandt werden.

Artikel 6

Grenzübertritt und Aufenthalt

(1) Die Angehörigen einer Hilfsmannschaft sind vom Paßzwang und dem Erfordernis einer Aufenthaltsbewilligung/-erlaubnis oder eines Sichtvermerkes befreit. Es kann lediglich vom Leiter der Hilfsmannschaft ein seine Stellung bezeugender Ausweis verlangt werden.

(2) Bei besonderer Dringlichkeit kann die Grenze auch außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen ohne Beachtung der sonst hierfür geltenden Vorschriften überschritten werden. In diesem Fall sind die für die Grenzüberwachung zuständigen Behörden oder der nächste Grenzposten unverzüglich davon zu unterrichten.

(3) Die Erleichterungen beim Grenzübertritt nach den Absätzen 1 und 2 gelten auch für Personen, die bei einer Katastrophe oder einem schweren Unglücksfall evakuiert werden müssen.

Artikel 7

Grenzübergang des Materials

(1) Die Vertragsstaaten erleichtern den Grenzübergang für die bei Hilfeleistungen notwendigen Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter. Der Leiter einer Hilfsmannschaft hat den Grenzkontroll-

organen des Einsatzstaats beim Grenzübergang lediglich ein Verzeichnis der mitgeführten Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter zu übergeben; erfolgt bei besonderer Dringlichkeit der Grenzübergang außerhalb zugelassener Grenzübergangsstellen, ist dem bei der zuständigen Zollstelle bei erster Gelegenheit zu entsprechen.

(2) Die Hilfsmannschaften dürfen außer den für Hilfeinsätze notwendigen Ausrüstungsgegenständen und Hilfsgütern keine sonstigen Waren mitführen.

(3) Für die bei Hilfeleistungen notwendigen Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter finden die Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze keine Anwendung. Die Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter, die bei einer Hilfeleistung nicht verbraucht wurden, sind wieder auszuführen. Lassen besondere Verhältnisse die Wiederausfuhr nicht zu, so sind Art und Menge sowie der Verbleib dieser Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter der für die Hilfeleistung verantwortlichen Behörde anzuzeigen, welche die zuständige Zollstelle hiervon benachrichtigt. In diesem Fall gilt das nationale Recht des Einsatzstaats.

(4) Absatz 3 findet auch Anwendung auf die Einfuhr von Suchtgiften/Betäubungsmitteln in den Einsatzstaat und die Wiederausfuhr der nicht verbrauchten Mengen in den Entsendestaat. Dieser Warenverkehr gilt nicht als Ein- und Ausfuhr im Sinne der internationalen Suchtgift-/Betäubungsmittelübereinkommen. Suchtgifte/Betäubungsmittel dürfen nur nach Maßgabe des dringlichen medizinischen Bedarfs mitgeführt und nur durch qualifiziertes medizinisches Personal nach den gesetzlichen Bestimmungen des Vertragsstaates eingesetzt werden, dem die Hilfsmannschaft angehört.

(5) Die Republik Österreich wird bei Gegenseitigkeit die bei Hilfeleistungen notwendigen Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter im Einsatzstaat

- ohne förmliches Verfahren und ohne Leistung einer Sicherstellung zur abgabenfreien vorübergehenden Verwendung zulassen und
- diese frei von allen Eingangsabgaben lassen, soweit sie verbraucht sind.

Artikel 8

Einsätze mit Luftfahrzeugen

(1) Luftfahrzeuge können nicht nur für die schnelle Heranführung der Hilfsmannschaften nach Artikel 5 Absatz 2, sondern auch unmittelbar für andere Arten von Hilfeleistungen benutzt werden.

(2) Jeder Vertragsstaat gestattet, daß Luftfahrzeuge, die vom Gebiet des anderen Vertragsstaats aus gemäß Absatz 1 eingesetzt werden, sein Gebiet überfliegen und auch außerhalb von Zollflugplätzen und genehmigten Flugfeldern landen und abfliegen.

(3) Die Absicht, bei einem Hilfeinsatz Luftfahrzeuge zu verwenden, ist der ersuchenden Behörde unverzüglich mit möglichst genauen Angaben über Art und Kennzeichen des Luftfahrzeuges, Besatzung, Beladung, Abflugzeit, voraussichtliche Route und Landeort mitzuteilen.

(4) Sinngemäß werden angewandt:

- a) Artikel 6 auf die Besatzungen und mitfliegenden Hilfsmannschaften;
- b) Artikel 7 auf die Luftfahrzeuge und sonstigen mitgeführten Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter.

Soweit dies zur üblichen Ausrüstung zählt, sind die Besatzungen berechtigt, bei Einsätzen auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaats Uniform zu tragen, sowie als Dienstwaffen Faustfeuerwaffen (Pistolen und Revolver) samt Munition mit sich zu führen.

(5) Soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, sind die luftrechtlichen Verkehrsvorschriften jedes Vertragsstaats anwendbar, insbesondere die Pflicht, den zuständigen Kontrollstellen Angaben über die Flüge zu übermitteln.

Artikel 9

Koordination und Gesamtleitung

(1) Die Koordination und Gesamtleitung der Rettungs- und Hilfsmaßnahmen obliegt in jedem Fall den Behörden des Einsatzstaats.

(2) Aufträge an die Hilfsmannschaften des Entsendestaats werden ausschließlich an ihre Leiter gerichtet, welche Einzelheiten der Durchführung gegenüber den ihnen unterstellten Kräften anordnen.

(3) Die Behörden des Einsatzstaats leisten den Hilfsmannschaften des Entsendestaats Schutz und Hilfe.

Artikel 10

Einsatzkosten

(1) Der Entsendestaat hat gegenüber dem Einsatzstaat keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten der Hilfeleistung. Dies gilt auch für Kosten, die durch Verbrauch, Beschädigung oder Verlust des Materials entstehen. Kosten der Hilfeleistungen durch natürliche und juristische Personen, die der Entsendestaat auf Ersuchen hin lediglich vermittelt, trägt der Einsatzstaat.

(2) Im Falle der gänzlichen oder teilweisen Wiedereinbringung der Kosten der durchgeführten Hilfsmaßnahmen gilt Absatz 1 Satz 1 nicht. Der Entsendestaat wird vorrangig entschädigt.

(3) Die Hilfsmannschaften des Entsendestaats werden während der Dauer des Einsatzes im Einsatzstaat auf dessen Kosten gepflegt und untergebracht sowie mit Gütern für den Eigenbedarf versorgt, wenn die mitgeführten Bestände aufgebraucht sind. Sie erhalten im Bedarfsfall logistische einschließlich medizinischer Hilfe.

Artikel 11

Schadenersatz und Entschädigung

(1) Jeder Vertragsstaat verzichtet auf alle ihm gegen den anderen Vertragsstaat oder dessen Helfer zustehenden Ansprüche auf den Ersatz von

- a) Vermögensschäden, die von einem Helfer des anderen Vertragsstaats im Zusammenhang mit der Erfüllung seines Auftrages verursacht worden sind;
- b) Schäden, die auf einer Körperverletzung, einer Gesundheitsschädigung oder dem Tod eines Helfers im Zusammenhang mit der Erfüllung seines Auftrages beruhen.

(2) Wird durch einen Helfer des Entsendestaats im Zusammenhang mit der Erfüllung seines Auftrages im Gebiet des Einsatzstaats Dritten ein Schaden zugefügt, so haftet der Einsatzstaat für den Schaden nach Maßgabe der Vorschriften, die im Fall eines durch eigene Helfer verursachten Schadens Anwendung finden. Ein Regreß des Einsatzstaats, der den Schaden ersetzt hat, gegen den Entsendestaat oder dessen Helfer besteht nicht.

(3) Die Behörden der Vertragsstaaten arbeiten eng zusammen, um die Erledigung von Schadensersatz- und Entschädigungsansprüchen zu erleichtern. Insbesondere tauschen sie alle ihnen zugänglichen Informationen über Schadensfälle im Sinne dieses Artikels aus.

Artikel 12

Unterstützung und Wiederaufnahme von Helfern und Evakuierten

(1) Personen, die bei einer Katastrophe oder einem schweren Unglücksfall als Helfer oder Evakuierte von einem Vertragsstaat in den anderen gelangt sind, erhalten dort bis zum Zeitpunkt der frühesten Rückkehrmöglichkeit Unterstützung nach den Vorschriften der innerstaatlichen Sozialhilfe. Der Abgangsstaat erstattet die Kosten der Unterstützung und der Rückführung dieser Personen, sofern sie nicht Angehörige des anderen Vertragsstaats sind.

(2) Jeder Vertragsstaat nimmt Personen, die als Helfer oder Evakuierte von seinem Gebiet auf dasjenige des anderen Vertragsstaats gelangt sind, wieder auf. Soweit es sich um Personen handelt, die nicht Angehörige des wiederaufnehmenden Vertragsstaats sind, bleiben sie dem gleichen ausländerrechtlichen Status wie vor dem Grenzübertritt unterstellt.

Artikel 13

Weitere Formen der Zusammenarbeit

(1) Die in Artikel 3 genannten Behörden arbeiten nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts zusammen, insbesondere:

- a) zur Durchführung von Hilfeleistungen;
- b) zur Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, indem sie alle zweckdienlichen Informationen wissenschaftlich-technischer Art austauschen und Tagungen, Forschungsprogramme, Fachkurse und Übungen von Hilfseinsätzen auf dem Gebiet beider Vertragsstaaten vorsehen;
- c) zum Austausch von Informationen über Gefahren und Schäden, die sich auf das Gebiet des anderen Vertragsstaats auswirken können; die gegenseitige Unterrichtung umfaßt auch die vorsorgliche Übermittlung von Meßdaten.

(2) Für gemeinsame Übungen, bei denen Hilfsmannschaften des einen Vertragsstaats auf dem Gebiet des anderen zum Einsatz kommen, gelten die Bestimmungen dieses Abkommens sinngemäß.

Artikel 14

Fernmeldeverbindungen

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten treffen gemeinsam die erforderlichen Vorkehrungen, damit Fernmelde- und insbesondere Funkverbindungen zwischen den in Artikel 3 genannten Behörden, zwischen diesen Behörden und den von ihnen entsandten Hilfsmannschaften, zwischen den Hilfsmannschaften untereinander und zwischen den entsandten Hilfsmannschaften und der jeweiligen Einsatzleitung ermöglicht werden.

Artikel 15

Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieses Abkommens, die nicht unmittelbar zwischen den in Artikel 3 genannten Behörden beigelegt werden können, werden auf diplomatischem Weg bereinigt.

Artikel 16

Kündigung

Dieses Abkommen kann jederzeit auf diplomatischem Wege gekündigt werden; es tritt sechs Monate nach dem Zugang der Kündigung außer Kraft.

Artikel 17

Andere vertragliche Regelungen

Bestehende vertragliche Regelungen zwischen den Vertragsstaaten bleiben unberührt.

Artikel 18

Berlin-Klausel

Mit Ausnahme der Bestimmungen dieses Abkommens über den Luftverkehr gilt das Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 19

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Geschehen zu Salzburg, am 23. Dezember 1988 in zwei
Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Graf von Brühl
Friedrich Zimmermann

Für die Republik Österreich
Karl Blecha

Denkschrift zum Abkommen**A. Allgemeiner Teil**

Gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen ist eine traditionell geübte Praxis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ihren Nachbarstaaten, die sich naturgemäß vor allem im Grenzgebiet entfaltet. Katastrophen der letzten Jahre, z. B. der ausgedehnte Waldbrand in Niedersachsen, der Reaktorunfall von Tschernobyl und der Chemieunfall Sandoz haben die Erkenntnis vermittelt, das Hilfspotential der europäischen Staaten soweit wie möglich im Bedarfsfall auch über den grenznahen Raum hinaus zu nutzen. Dazu bedarf es klarer Absprachen, insbesondere über die zuständigen Stellen, die Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs von Personen und Sachen, Schadenersatz-, Haftungs- und Kostenfragen. Das am 23. Dezember 1988 in Salzburg unterzeichnete deutsch-österreichische Abkommen trifft für diesen Bereich Regelungen, die im Ernstfall eine reibungslose Zusammenarbeit gewährleisten.

Inhaltlich im wesentlichen gleichlautende Abkommen wurden schon mit Frankreich am 3. Februar 1977, Luxemburg am 2. März 1978, Belgien am 6. November 1980, der Schweiz am 28. November 1984 und Dänemark am 16. Mai 1985 unterzeichnet. Diese Abkommen sind bereits in Kraft getreten. Die Hilfeleistungsabkommen mit den Niederlanden und der Sowjetunion wurden am 7. Juni 1988 und am 16. Oktober 1990 unterzeichnet.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1**

Artikel 1 beschreibt den Regelungsbereich des Abkommens.

Zu Artikel 2

Artikel 2 definiert wichtige im Abkommen verwandte Begriffe.

Zu Artikel 3

In Absatz 1 sind die in beiden Vertragsstaaten zuständigen Behörden für die Stellung und Entgegennahme von Hilfsersuchen bestimmt.

Die Absätze 2 und 3 sollen die Fortführung der bisher geübten Praxis der Nachbarschaftshilfe im Grenzgebiet einschließlich der unmittelbaren Kontaktaufnahme ermöglichen.

Zu den in Absatz 2 erwähnten nachgeordneten Behörden zählen auch die in grenzüberschreitenden Absprachen auf Bezirksregierungsebene auf beiden (bayerischer und österreichischer) Seiten eingerichteten Meldeköpfe (z. B. bei den Feuerwehren).

Die Ermächtigung nachgeordneter Behörden nach Absatz 2 erstreckt sich auf den Zuständigkeitsbereich der in Absatz 1 genannten Bundesländer.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel verpflichtet die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten, bei einer Hilfeleistung eine Absprache über den Unterstützungsbedarf zu treffen.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel bezeichnet den wichtigen Bereich der Hilfeleistung.

Zu Artikel 6

Die Absätze 1 und 2 enthalten im Interesse der erforderlichen Schnelligkeit und Wirksamkeit der Hilfseinsätze für Hilfsmannschaften Regelungen über Erleichterungen im grenzüberschreitenden Personenverkehr. Nach Absatz 3 finden diese Regelungen auch Anwendung auf Personen, die bei einer Katastrophe oder einem schweren Unglücksfall evakuiert werden müssen.

Zu Artikel 7

Dieser Artikel korrespondiert mit Artikel 6, indem er mit derselben Zielsetzung auch hinsichtlich der von den Hilfsmannschaften mitgeführten Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter Erleichterungen im grenzüberschreitenden Güterverkehr einräumt.

Zu Artikel 8

Diese Vorschrift trifft für den bei Hilfsmaßnahmen etwa erforderlichen Einsatz von Luftfahrzeugen Regelungen, durch die insbesondere gestattet wird, das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu überfliegen, darauf zu starten und zu landen, und erklärt die Artikel 6 und 7 für entsprechend anwendbar.

Zu Artikel 9

Dieser Artikel unterstreicht die Verantwortung der Behörden des Einsatzstaates für die Hilfsaktion und legt das Verfahren der Einordnung der angeforderten Hilfsmannschaften in die Maßnahmen zur Schadensabwehr und -beseitigung fest.

Zu Artikel 10

Absatz 1 verpflichtet die Vertragsstaaten grundsätzlich zu einem wechselseitigen Kostenverzicht.

Absatz 2 trifft hiervon für die Fälle eine Ausnahmeregelung, in denen der Einsatzstaat die dem Entsendestaat entstandenen Kosten ganz oder teilweise wieder einbringt.

Absatz 3 verpflichtet die ersuchende Behörde des Einsatzstaates, die entsandten Hilfsmannschaften für die Dauer ihres Einsatzes kostenlos zu verpflegen, unterzubringen, mit Betriebsgütern zu versorgen und im Bedarfsfall medizinische Hilfe zu leisten.

Zu Artikel 11

Jeder Vertragsstaat verzichtet grundsätzlich auf alle seine im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zustehenden Entschädigungsansprüche aus Vermögens- und Personenschäden. Darüber hinaus wird in Absatz 2 eine Regelung im Falle von Drittschäden, die durch ein Mitglied der Hilfsmannschaft der ersuchten Vertragspartei entstehen, getroffen.

Zu Artikel 12

Absatz 1 verpflichtet jeden Vertragsstaat, auf sein Gebiet als Helfer oder Evakuierte gelangte Personen des anderen Vertragsstaates gegen spätere Kostenerstattung bis zur Rückkehrmöglichkeit nach innerstaatlichem Recht zu unterstützen.

Absatz 2 verpflichtet jeden Vertragsstaat, die aus seinem Gebiet übergewechselten Personen wieder aufzunehmen.

Zu Artikel 13

Absatz 1 enthält Regelungen über die zur Durchführung des Abkommens abzuschließenden Einzelvereinbarungen, durch die bestimmte technische und organisatorische Maßnahmen und Verfahren sowie weitere Formen der Zusammenarbeit näher geregelt werden sollen.

Zu Artikel 14

Diese Vorschrift verpflichtet die zuständigen Behörden Vereinbarungen zu treffen mit dem Ziel, die bei einer grenzüberschreitenden Hilfeleistung notwendigen Fernmelde- insbesondere Funkverkehrsverbindungen zu gewährleisten.

Zu Artikel 15

Dieser Artikel verweist Streitigkeiten über die Anwendung des Abkommens, die nicht von den fachlich zuständigen Stellen beider Vertragsparteien beigelegt werden können, auf den diplomatischen Weg.

Zu Artikel 16

Diese Vorschrift behandelt das Verfahren der Kündigung des Vertrages.

Zu Artikel 17

Artikel 17 statuiert, daß zwischen den beiden Vertragsstaaten bestehende vertragliche Regelungen durch dieses Abkommen nicht berührt werden.

Zu Artikel 18

Dieser Artikel ist mit Herstellung der deutschen Einheit gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 19

Artikel 19 enthält die Vorschriften über die Ratifizierung und das Inkrafttreten des Abkommens.

26.04.91

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. Dezember 1988
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Österreich über die gegenseitige Hilfeleistung bei Kata-
strophen oder schweren Unglücksfällen

Der Bundesrat hat in seiner 629. Sitzung am 26. April 1991
beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.